

Rundschreiben 2012/13

Das Jahressteuergesetz 2013 wird wohl erst im Januar 2013 beschlossen werden und gilt dann rückwirkend ab dem 1.1.2013.

Es ergeben sich dann folgende Änderungen, die Sie bitte beachten:

1. Authentifizierungspflicht

Ab 1.1.2013 muss bei der elektronischen Übermittlung der Umsatzsteuer-Voranmeldung, Umsatzsteuer 1/11, Lohnsteuer-Anmeldung und der Zusammenfassenden Meldung eine sicheres Verfahren verwendet werden, das den Adressaten authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes gewährleistet.

Dies ist durch die DATEV gewährleistet, bei anderen Internetlösungen muss man sich im Portal der Finanzverwaltung anmelden.

2. Minijob

Die Grenze wird ab 1.1.2013 auf € 450,00 angehoben. Während Die Minijobs bisher rentenversicherungsfrei mit einer Option zur Versicherungspflicht waren, gilt nun das umgekehrte Prinzip. Die Minijobs sind rentenversicherungspflichtig und nur auf Antrag versicherungsfrei. Bisher bestehende Arbeitsverhältnisse, die unverändert weitergeführt werden, fallen unter den Bestandsschutz mit gesonderten Übergangsregelungen.

Bei Rentenversicherungspflicht zahlt der Arbeitgeber weiterhin 15% des Betrages und der Arbeitnehmer muss nun den Aufstockungsbetrag von 3,9% selbst tragen.

Den Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht muss der Arbeitnehmer schriftlich beim Arbeitgeber einreichen.

3. Micro-Richtlinie

Ziel ist es, den kleinsten Unternehmen (Kapitalgesellschaften wie GmbH und GmbH & Co. KG) bürokratische Lasten bei der Erstellung von Bilanzen abzunehmen.

Die Richtlinie muss in Deutschland noch umgesetzt werden. Die wichtigste Erleichterung ist, dass die Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger nicht mehr zwingend erforderlich ist.

- 2 -

Ein Kleinstunternehmen liegt vor, wenn 2 von 3 der folgenden Merkmale vorliegen:

- Bilanzsumme: TEUR 350
- Jahresumsatz: TEUR 700
- Mitarbeiter: 10

Die Erleichterung gilt für Abschlüsse **nach dem 30.12.2012.**

4. E-Bilanz

Die elektronische Übermittlung der Bilanz muss erstmalig für das Wirtschaftsjahr 2013 erfolgen. Die Abgabe einer Papierbilanz für 2012 in 2013 wird nicht beanstandet. Übertragen werden muss die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz und zwar entweder die Handelsbilanz mit steuerlicher Überleitungsrechnung oder die Steuerbilanz.

Betroffen sind davon Gewerbetreibende, Freiberufler, Land- und Forstwirte, Personen- und Kapitalgesellschaften. Die Übertragung ist größenunabhängig.

Es sollten folgende Vorbereitungen in die Wege geleitet werden:

- Anpassung der Buchhaltungssoftware
- Anpassung der Kontenpläne an die Taxonomie
- Schnittstellen Mandant-Berater klären
- Wahl der Übermittlungsvariante

Wird die E-Bilanz nicht übertragen, kann es zur Androhung und Festsetzung von Zwangsgeldern kommen.

5. Elektronische Lohnsteuerkarte

Für die Lohnabrechnungen ab Januar 2013 stehen die individuellen Lohnsteuerabzugsmerkmale erstmals elektronisch zur Verfügung. Bis Dezember 2013 können die Arbeitgeber selbst bestimmen, ab wann sie auf dieses Verfahren umstellen wollen. Nach dem erstmaligen Abruf hat der Arbeitgeber 6 Monate zur Überprüfung und Abstimmung der Daten des Arbeitnehmers Zeit.

6. Neuordnung des Ehegattenwahlrechts

Ab 2013 entfällt für Ehegatten die getrennte Veranlagung. Zur Vermeidung der Schlechterstellung gegenüber Unverheirateten wird zusätzlich die Wahlmöglichkeit der Einzelveranlagung eingeführt. Die abzugsfähigen Ausgaben werden nun immer dem Ehegatten zugeordnet, der sie auch wirtschaftlich getragen hat.

Zu beachten ist, dass die Wahl einer Veranlagungsform ab Eingang der Steuererklärung beim Finanzamt bindend ist.

7. Geltendmachung von Altverlusten

Verluste, die bis Ende 2008 entstanden sind, sog. Altverluste, und noch nicht mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften ausgeglichen wurden, können bis Ende 2013 verrechnet werden, allerdings nur mit Gewinnen aus Wertpapierverkäufen, nicht mit laufenden Kapitalerträgen (z.B. Dividenden, Zinsen).

8. Sonstiges

Der Beitrag zur **Rentenversicherung** sinkt von 19,6% auf 18,9%. Es ist der niedrigste Stand seit 1995. Der Beitrag zur **Pflegeversicherung** steigt zum 1. Januar 2013 von 1,95% auf 2,05%, bei Kinderlosen auf 2,3%.

Folgende **Beitragsbemessungsgrenzen** werden wie folgt erhöht: Renten- und Arbeitslosenversicherung von monatlich € 5.600 auf € 5.800 im Westen und € 4.800 auf € 4.900 im Osten. Die Pflichtversicherungsgrenze steigt bei der **gesetzlichen Krankenversicherung** von jährlich € 50.850 auf € 52.200. Der Abgabesatz bei der **Künstlersozialkasse** erhöht sich von 3,9% auf 4,1%.

Der **Grundfreibetrag** steigt 2013 von € 8.004 auf € 8.130 im Jahr.

Aus Vereinfachungsgründen können Arbeitnehmer künftig auf Antrag **Lohnsteuerfreibeträge** auf 2 Kalenderjahre verlängern. Somit kann ein jährlicher Antrag auf Lohnsteuerermäßigung entfallen.

Dipl.-Kfm.
Cordula Steffen
Steuerberaterin

- 4 -

Die steuerfreie **Übungsleiterpauschale** steigt von € 2.100 auf € 2.400. Die „Ehrenamtspauschale“ steigt von € 220 auf € 720.

Die steuerliche Abziehbarkeit von Basisversorgungen im Alter (sog. **Riester-/Rüruprente**) soll von € 20.000 auf € 24.000 angehoben werden.

Hamburg, den 29. Dezember 2012



Cordula Steffen
Steuerberaterin